



## **In Not geraten?**

*Kurzinformation zur Sozialhilfe im Kanton St. Gallen*

Die Zahl der Menschen, die in Not geraten und auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist gross. Notlagen haben viele Ursachen: Rezession und Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Behinderung, persönliche Krisen oder Suchtprobleme, fehlendes oder zu niedriges Einkommen. Menschen in finanziellen und persönlichen Notlagen kann die Sozialhilfe helfen.

### **Was ist Sozialhilfe?**

#### **Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?**

Wer in einer persönlichen Notlage, deren Behebung weder durch eigene Bemühungen noch durch den Beizug Dritter möglich ist, der Hilfe bedarf, erhält betreuende Sozialhilfe.

Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe.

#### **Was ist betreuende Sozialhilfe?**

Betreuende Sozialhilfe heisst persönlich Beratung und Betreuung. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialdienste oder Sozialämter bieten Gewähr für gute und fachkundige Hilfe. In kleineren Gemeinden nehmen auch Mitglieder des Sozialamtes diese Aufgabe wahr. Wo zweckmässig, vermitteln sie auch Dienstleistungen anderer, spezialisierter Institutionen.

#### **Was ist finanzielle Sozialhilfe?**

Wer in eine finanzielle Notlage geraten ist, erhält vom Sozialamt wirtschaftliche Hilfe. Durch die Sozialhilfeleistungen wird das soziale Existenzminimum sichergestellt. Dazu gehören u.a. der Lebensunterhalt, die Miete, gesundheitsbedingte Kosten und Aufwendungen für die Erziehung der Kinder.

#### **Wie werden Sozialhilfeleistungen bemessen?**

Das soziale Existenzminimum wird im Einzelfall anhand von Richtlinien der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge festgelegt. Ein persönliches Monatsbudget wird erstellt. Daraus ergibt sich der monatliche Lebensbedarf einer Person oder Familie. In Abzug gebracht werden alle Einkünfte (Lohn, Alimente, Versicherungsleistungen, Renten und andere Ansprüche). Reichen diese nicht aus, so werden Sozialhilfeleistungen bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums ausgerichtet.

## **Ihre Rechte**

### **Existenzsicherung**

Im Kanton St. Gallen ist das Recht auf Hilfe und Unterstützung für alle, die sich in einer dauernden oder vorübergehenden Notlage befinden, gesetzlich verankert. Wer trotz eigenen Bemühungen ausserstande ist, für den Lebensunterhalt selber aufzukommen, kann schriftlich ein Gesuch um Sozialhilfe stellen.

### **Persönliche Beratung**

Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wer Sozialhilfe beantragt, hat Anspruch darauf, persönlich angehört und korrekt und sachkundig beraten zu werden.

### **Schweigepflicht und Diskretion**

Mitglieder des Sozialamtes und Personen, die in den Sozialdiensten tätig sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie sind an eine strenge Schweigepflicht gebunden und garantieren damit die erforderliche Diskretion.

### **Beschwerderecht**

Lehnt das Sozialamt ein Gesuch um wirtschaftliche Hilfe ab, so haben Hilfesuchende Anrecht auf einen schriftlichen Entscheid. Gegen diesen kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Schmerikon Rekurs erhoben werden.

## **Ihre Pflichten**

### **Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Krankenkassenausweise, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide etc. gewährt werden. Solche Unterlagen sind wichtig, um den Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können. Treffen Leistungen von Versicherungskassen nicht rechtzeitig ein, können diese gegen eine Abtretungserklärung bevorschusst werden. Änderungen der Verhältnisse sind dem Sozialamt unaufgefordert zu melden.

### **Hilfe zur Selbsthilfe**

Wer Sozialhilfe erhält, muss - soweit zumutbar - seinerseits etwas dafür tun, um seine Notlage zu lindern oder zu beheben. Eine arbeitsfähige Person ist verpflichtet, jede ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen. Leistungen des Sozialamtes dürfen nicht zweckentfremdet werden. Die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen kann mit Weisungen und Auflagen verbunden werden.

## **Rückerstattungspflicht**

Wer für sich oder für Familienangehörige finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist. Für die während der Unmündigkeit bezogene Sozialhilfe besteht eine Ausnahmeregel.

## **Verwandtenunterstützung**

Sofern eine unterstützte Person Eltern oder Kinder hat, die in guten finanziellen Verhältnissen leben, können diese zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden.

## **Praktische Hinweise**

### **Rechtzeitig Kontakt aufnehmen**

Falls Sie sich in einer Notlage befinden, wenden Sie sich rechtzeitig an das Sozialamt Ihrer Gemeinde. Frühzeitiger Rat ist für eine wirksame Hilfe oft sehr wichtig!

### **Kein Privatkredit!**

Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit Kleinkrediten zu überbrücken. Können die Raten nämlich nicht pünktlich bezahlt werden, führt dieser Weg meistens in die Verschuldung und verschlimmert Ihre Situation. Die Sozialhilfe kann Ihnen besser helfen!

### **Unterlagen beilegen**

Legen Sie alle Unterlagen vollständig bei, die gemäss Unterlagenliste verlangt werden.

### **Im Kontakt mit anderen Sozialdiensten**

Falls Sie mit anderen Sozialberatungsstellen im Kontakt stehen (Jugendsekretariat, Amtsvormundschaft, öffentliche oder private Fachstelle), teilen Sie dies bitte mit. Sie erleichtern damit eine zielgerichtete Hilfe.